



EXPORTBERICHT

Montenegro Mai 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42,
Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

Weitere Exportberichte sind im
AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL
BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik "Länderinfos"
abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUS- SENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSEN- WIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	1
AUSSENHANDEL	3
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG.....	4
STEUERN UND ZOLL.....	6
RECHTSINFORMATIONEN	9
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	16
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	17



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Republik
Fläche	13.812 km ²
Bevölkerung	622.471
Hauptstadt	Podgorica
Klima	Kontinental im Landesinneren, mediterran an der Küste
Währung	Euro
ISO-Ländercode	097-ME
Landes- und Geschäftssprache	Montenegrinisch, Serbisch, Bosnisch, Albanisch, Kroatisch, Englisch, zum Teil: Deutsch

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Auswahl: WTO (seit April 2012), UNESCO (1. März 2007), UN (28. Juni 2006), UNIDO (28. November 2006), ICAO (17. März 2007), WHO (14. September 2006), WCO (24. Oktober 2006), ICC (3. Juni 2006), PCA (3. Juni 2006), IMF (18. Januar 2007), Weltbank, IFC, MIGA, IBRD, IDA (18. Januar 2007), EBRD (25. Oktober 2006), UNWTO (28. November 2007)



WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Dank der Rekordergebnisse im Tourismus wuchs Montenegros Wirtschaft 2018 um geschätzte 4,0%. Für 2019 und 2020 rechnet man mit einem geringeren Wachstum (+2,8%). Montenegro kämpft mit strukturellen Problemen, wie De-Industrialisierung, Migration, einem aufgeblähten Staatssektor, nur zögerlichen Privatisierungen und einem rigiden Arbeitsmarkt. Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sind dadurch negativ betroffen, wobei natürlich die Kleinheit des Landes auch eine Rolle spielt. Montenegro vertraut bei der Deckung seines Finanzierungsbedarfes der kommenden Jahre vor allem auf Investitionen aus dem Ausbau von Stromhandel sowie Investitionen im Tourismus. 2018 betrug das Haushaltsdefizit 3,8%. Bis 2020 sollte es sich auf 2,8% reduzieren.

Die hohe Verschuldung und Arbeitslosigkeit bleiben aber weiterhin problematisch. Der montenegrinische Außenhandel ist seit der Unabhängigkeit des Landes defizitär, eine industrielle Basis nur rudimentär vorhanden. Die Importe sind sechs Mal höher als die Exporte mit steigender Tendenz, d.h. die Importe steigen viel stärker als die Exporte, die momentan fast stagnieren. Die Importe werden durch die rege Bautätigkeit im Straßeninfrastrukturbereich und im Tourismus weiter angetrieben. Montenegro hat 2002 den Euro als Währung eingeführt, ohne Teil der Eurozone zu sein. Damit ist das Land bei der Regulierung seiner Kapitalflüsse auf ausländische Investitionen, den Export von Gütern, Einnahmen aus dem Tourismus sowie Überweisungen der montenegrinischen Diaspora angewiesen.

Für eine kleine, offene Volkswirtschaft wie Montenegro sind natürlich Auslandsdirektinvestitionen von großer Bedeutung. Investiert wird vor allem in Immobilienprojekte. Echte Greenfield-Investitionen in Produktion und Industrie sind praktisch nicht vorhanden. Bis vor kurzem gab es auch keine echte Investitionsförderpolitik in Montenegro. Seit 2016 geht man nun andere Wege. Je nach regionaler Lage und Anzahl von neuen Arbeitsplätzen werden diese mit EUR 3. 000 bis 10.000 pro Arbeitsplatz gefördert. Allerdings sind die Direktinvestitionen im vergangenen Jahr wegen Korruption und Nichtdurchsetzung des Rechtsstaates rückläufig. Obwohl Montenegro ein eigenes Programm zur Vergabe von Staatsbürgerschaften an Investoren hat, wird auch für die kommenden Jahre mit einem Rückgang der Direktinvestitionen gerechnet.

Wie in anderen Ländern Südosteuropas stellt auch die im Ausland lebende Diaspora einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Sie erwirtschaftet etwa 10% des BNP. Die montenegrinische Regierung schätzt, dass mit ca. 650.000 Menschen noch einmal so viele Montenegriner im Ausland leben wie in Montenegro selbst. Mit Sorge betrachten internationale Geldgeber die wachsende Staatsverschuldung, die vor allem durch das sogenannte „Jahrhundertprojekt“ (die erste montenegrinische Autobahn vom Adriaafen Bar in Richtung Boljare/serbische Grenze) vorangetrieben wird, auch wenn man die positiven Wachstumsimpulse, die daraus entstehen können, in Betracht zieht. Anfang 2014 wurde ein chinesisches Unternehmen mit dem ersten Bauabschnitt nahe der Hauptstadt beauftragt. Dieser wird größtenteils durch einen Kredit der chinesischen Eximbank finanziert. Tatsächlich besteht beim Ausbau der Infrastruktur großer Bedarf: speziell bei der Erneuerung und dem Ausbau des Straßen- und Eisenbahnnetzes und der Modernisierung des Trinkwasser- und Abwassernetzes hinkt die Entwicklung dem Bedarf vor allem durch den steigenden Tourismus nach. (Quelle: WKÖ)

Wirtschaftslage und Perspektiven

Die montenegrinische Wirtschaft wuchs 2018 mit knapp 4 % und damit geringer als in den Vorjahren. Impulsgeber sind dabei Investitionen, der private Konsum und die guten Ergebnisse aus dem Tourismus.

Im Gegensatz zu der zufriedenstellenden Entwicklung der Realwirtschaft, steht der Staatshaushalt auf Grund des Finanzierungsbedarfs für das „chinesische“ Autobahnprojekt unter enormen Druck. Die Refinanzierung dieser Schulden wird mittelfristig ein nicht unbeträchtliches Risiko für den Staat sein.

Mangels Industrie sind der Tourismus, Energie und Landwirtschaft die wichtigsten Standbeine der Wirtschaft. Auch die Auslandsinvestitionen, die überwiegend in Immobilien gehen, sind eine wichtige Einnahmequelle (Quelle: WKÖ)

Wirtschaftsdaten

		2017*	2018*	2019*
BIP	Mrd. EUR	4,2	4,5	4,7
BIP pro Kopf	EUR	6.772	7.177	7.494
Wachstumsrate BIP, real	%	4,2	3,1	2,4
Inflationsrate	%	2,4	2,8	1,8
Arbeitslosenquote	%	16,1	n.a.	n.a.

Quelle: GTAI, Stand Juli 2018 *)= Schätzungen

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Die Arbeitslosenrate blieb in den letzten Jahren fast unverändert auf hohem Niveau. Aufgrund mangelnder Ausbildungsstellen und fehlender praktischer Ausbildung wird die Qualifikation von potenziellen Arbeitnehmern als oftmals nicht ausreichend bewertet. Viele internationale Unternehmen sowie Hotel- und Tourismusbetriebe sind daher auf Fachkräfte aus dem benachbarten Ausland angewiesen.



AUSSENHANDEL

Nach dem demokratischen Umbruch der Staatenunion Serbien und Montenegro im Jahre 2000 wurde die entwicklungspolitische Zusammenarbeit (EZ) zunächst mit der Staatenunion aufgenommen.

Nach der Unabhängigkeit Montenegros im Juni 2006 wurde die EZ mit beiden Ländern fortgesetzt. Mit Montenegro wurde eine gute und erfolgreiche entwicklungspolitische Zusammenarbeit etabliert und Deutschland wurde zum größten bilateralen Geber. Schwerpunktbereiche der EZ, größtenteils über KfW und GIZ geförderte Projekte

:

- Förderung von öffentlicher Infrastruktur insbesondere im Energiesektor und bei der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
- Tourismusentwicklung
- Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen

Mit dem Beginn der EU-Beitrittsverhandlungen 2010 fiel Montenegro aus dem Kreis der Empfänger bilateraler entwicklungspolitischer Zusammenarbeit, bestehende Projekte werden jedoch zu Ende geführt. Die EU unterstützt Montenegros EU-Integration u.a. durch das Instrument für Heranführungshilfe IPA II. Für 2007-2013 standen Mittel in Höhe von 235,7 Mio. € zur Verfügung. In der laufenden Finanzierungsperiode 2014–2020 sind Mittel von über 270 Mio. € für Montenegro vorgesehen (Quelle: Auswärtiges Amt, Stand März 2017).

Alle Informationen über den Außenhandel finden Sie unter [GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt – Montenegro](#).



GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Empfohlene Vertriebswege

Direkte Kundenbesuche werden empfohlen, Geschäftsanbahnung im Korrespondenzweg allein ist nicht zielführend. Die Bestellung eines montenegrinischen Vertretungsunternehmens ist nicht obligatorisch, jedoch zweckmäßig.

Wichtigste Messen

Der bedeutendste Messeort ist die Messe in Budva (www.adriafair.co.me). Wichtigste Veranstaltungen sind die Internationale Bau-, Umwelt-, Energie-, Möbel- und Nahrungsmittel-Messen, sowie die internationale Tourismusbörse METUBES, die Messe der Klein- und Mittelbetriebe sowie das Assoziationsforum der Messen in Süd-Osteuropa. Alle Informationen sind im Internetportal abrufbar (auch in englischer Sprache).

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de oder <http://www.auma.de/>

Normen

Abgekürzt MEST, herausgegeben vom Institut für Standardisierung. Importwaren müssen gewöhnlich mindestens diesen Normen entsprechen. Das montenegrinische Institut hat u. a. auch die Aufgabe montenegrinische Standards und gleichartige Dokumente im Einklang mit den internationalen und europäischen Normen zu bringen.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Die DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet die DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de, Internet: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, also welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u. a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Empfohlen wird eine Zahlung auf gesicherter Basis, entweder unwiderrufliches bestätigtes Akkreditiv, Bankgarantie von westlichen Banken oder Vorauszahlung. Von Lieferungen auf offene Rechnung wird abgeraten.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Können über die Deutsch-Serbische AHK <http://serbien.ahk.de/> eingeholt werden.

Forderungseintreibung

Bei Zahlungsverzögerungen kann als erster Schritt die Deutsch-Serbische AHK eingeschaltet werden. Bei erfolgloser Intervention sollte ein erfahrener Rechtsanwalt betraut werden oder eine lokale Firma, die sich mit Forderungseintreibungen beschäftigt. Gerichtsverfahren dauern erfahrungsgemäß sehr lange.

Preiserstellung

Angebote können in montenegrinischer, eventuell auch in englischer oder deutscher Sprache in Euro erstellt werden.

Verkehr, Transport und Logistik

Obwohl Montenegro mit etwas über 600.000 Einwohnern ein sehr kleines Land ist und keine größere Industrie hat, besteht staatlicherseits großes Interesse, die Verkehrsinfrastruktur zu verbessern. Das liegt natürlich vor allem daran, dass Montenegro versucht, sich als wichtiger Anbieter für Tourismus zu etablieren. Dazu ist es natürlich sehr wichtig, dass eine gute Infrastruktur über Straße, Schiene, Wasser und Luft mit den Nachbarländern bestehen.

Die Entwicklung des Transportsektors in Montenegro sollte parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes betrachtet werden. Die Investitionen in der Zukunft werden in erster Linie Maßnahmen vorsehen, die die Konkurrenzfähigkeit des Landes verbessern sollen, vor allem im Transportsektor mit Betonung auf Intermodalität und der Beseitigung von Engpässen.

Für diese Maßnahmen wurden auch im neuen Programm der IPA (2014-2020) Finanzmitteln in Höhe von 32,1 Mio. Euro vorgesehen, die dazu beitragen sollen, die Kapazitäten des Landes zu stärken.

Besonders herausragend ist der Autobahnbau Bar – Boljare: diese soll in Zukunft eine Anbindung der Hafenstadt Bar zur serbisch-montenegrinischen Grenze ermöglichen. Die gesamte Länge der Autobahn soll 170 km betragen.

Montenegro hat in seinen Plänen für die Strategie zur Entwicklung Montenegros bis 2020 auch den Ausbau der Adriatisch-Ionischen Schnellstraße vorgesehen. Die Straße soll die ganze Adriaküste von Italien, Slowenien, Kroatien über Montenegro bis Albanien verbinden. Die Straße durch Montenegro geht von der kroatischen Grenze (Debeli Brijeg) bis zur Hafenstadt Bar und sollte eine Länge von 110 km haben.

Die Rekonstruktion der Eisenbahnstrecke Podgorica – Tirana wurde zu einem der prioritären Projekte in den Plänen der Regierung Montenegros erklärt. Dieses Projekt wird zusammen mit Serbien umgesetzt, da es sich um die Strecke Belgrad – Podgorica – Skopje – Tirana handelt. Das ist auch die einzige Anbindung Albanien mit der Eisenbahn an Europa und befindet sich zurzeit in einem sehr schlechten Zustand.

Montenegro hat zwei Flughäfen, den Flughafen Podgorica (Hauptstadt) und den Flughafen Tivat, der an der Küste liegt und daher sehr wichtig für den Tourismus als eine der tragenden Säulen der montenegrinischen Wirtschaft ist.

Die Flughäfen in Montenegro verzeichnen jedes Jahr wachsende Passagierzahlen und beim Flughafen Tivat sogar mehr als in der Strategie ursprünglich prognostiziert wurde. Daher ist man bemüht, Mittel zu finden, um in die Infrastruktur der Flughäfen zu investieren.



STEUERN UND ZOLL

Unternehmensbesteuerung

Der Steuersatz beträgt einheitlich neun Prozent und ist somit einer der niedrigsten Steuersätze Europas. Steuerpflichtig sind ansässige bzw. nichtansässige juristische Personen, die Tätigkeiten in Gewinnabsicht ausüben. Auch Kommanditgesellschaften sind juristische Personen.

Begünstigungen: Neugegründete Firmen in wirtschaftlich schwächer entwickelten Gemeinden werden unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Branchen und Produktionstätigkeiten in den ersten acht Jahren ab der Gründung von der Körperschaftssteuer (bis insgesamt maximal 200.000 Euro) befreit. Dies gilt auch für den Gewinn der in diesen Gemeinden neu eröffneten Zweigniederlassungen.

Seit Januar 2017 gibt es eine Pflicht zur elektronischen Einreichung der Unternehmensgewinnsteuer. Steuerpflichtige müssen die Steuer elektronisch über das Portal

des Steueramts einreichen. Diesbezüglich muss rechtzeitig ein digitales Zertifikat von der zuständigen Zertifizierungsbehörde – der montenegrinischen Post – eingeholt werden. Zur Einreichung können auch Buchhaltungsagenturen bevollmächtigt werden. (Quelle: [WKÖ](#))

Umsatzsteuer

Der allgemeine MwSt. Satz beträgt 21%. Der ermäßigte Sondersatz von 7% wird auf Grundnahrungsmittel, Medikamente, die nicht von der Krankenversicherung bezahlt werden, Lehrbücher, kommunale Dienstleistungen, Unterkünfte in Hotels etc., einigen Eintrittskarten, Computerausrüstung u. ä. erhoben.

Ein Nullsteuersatz besteht für Exportprodukte, Transport- und einige andere dazugehörige Dienstleistungen bzgl. Export bzw. Import, Medikamente, die von der Krankenversicherung bezahlt werden, Lieferung von Produkten und Dienstleistungen für den Bau und Einrichtung von Tourismusobjekten mit 5* und mehr, u. ä.

Mehrwertsteuerbefreit sind einige Dienstleistungen von öffentlichem Interesse.

Ein Sonderbesteuerungsverfahren ist für kleine Steuerpflichtige vorgesehen (Limit von 18.000 Euro). Bei Landwirten, Reiseagenturen, Kunstwerken, Antiquitäten, etc. findet dieses Verfahren Anwendung.

Verbrauchssteuer

Die Verbrauchssteuer wird für Alkohol und alkoholhaltige Getränke, für Tabakprodukte und Mineralöle und deren Derivate und Ersatzstoffe bezahlt.

Doppelbesteuerungsabkommen

Ein DBA zwischen Deutschland und Montenegro besteht seit 1988.

Vorsteuerabzug

Der Steuerpflichtige hat Recht auf Vorsteuerabzug für importierte Ware oder Dienstleistungen, wenn diese Ware bzw. Dienstleistung für die Abwicklung seiner Tätigkeit benutzt wird, für welche die MwSt. bezahlt wird.

Das Recht auf Vorsteuerabzug besteht auch bei Produkten und Dienstleistungen, welche außerhalb Montenegros für die Abwicklung der Tätigkeit benutzt werden, wenn für diese Tätigkeit der Vorsteuerabzug in Montenegro bestehen würde.

Der Vorsteuerabzug besteht:

- bei Produkten bzw. Dienstleistungen mit 0-Steuersatz,
- für Dienstleistungen bzgl. Import von Produkten, wenn ihr Wert in die Steuerbasis einkalkuliert wurde (mittelbare Kosten wie Provisionen, Verpackungskosten, Transport- und Versicherungskosten beim Import bis zum ersten Bestimmungsort in Montenegro lt. Unterlagen),
- für Fälle im Absatz „Sonderbefreiungen“
- Dienstleistungen der Versicherung, incl. Vertreter und Agenten,
- Bank- und Finanzdienstleistungen, wenn diese für den Auftraggeber mit dem Sitz außerhalb Montenegros durchgeführt werden, oder wenn diese Dienstleistungen mit den für Export bestimmten Produkten verbunden sind und zwar:
 - Genehmigung und Verwaltung über Kredite, Garantien und sonstigen Formen von Kreditversicherungen,
 - Dienstleistungen bzgl. Verwaltung von Depositen, Sparanlagen, Bank-Konten, Überweisungen, Einzahlungen, außer Inkasso und Forderungsabkauf.

- Vertrieb von Geldscheinen und Münzen, außer Sammlungsstücke (Silber- und Goldmünzen, Geldscheine, die nicht im Zahlungsverkehr sind),
- Aktienkauf, bzw. Vertrieb von Gesellschaftsanteilen, Wertpapieren, außer Deposit von Wertpapieren,

Es besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug bei:

- 1) MwSt-freien Produkten und Dienstleistungen, die für den Vertrieb benutzt werden,
- 2) Produkten und Dienstleistungen, die für die Abwicklung einer Tätigkeit außerhalb Montenegros benutzt werden, wenn für die Abwicklung gleicher Tätigkeit in Montenegro kein Vorsteuerabzug vorgesehen ist,
- 3) Sportbooten, PKWs, Motorrädern, Kraftstoff, Schmierölen, Ersatzteilen, wie damit eng verbundenen Dienstleistungen außer für Boote und Fahrzeuge für weiteren Verkauf, Vermietung, Personentransport (Taxi) und Fahrschulen bestimmt;
- 4) Repräsentanzkosten.

(Quelle: [AHK Serbien](#))

Einkommensteuer

Steuerpflichtig sind natürliche Personen, wobei zwischen Ansässigen und Nichtansässigen unterschieden wird. Ansässig sind jene Personen, die sich 183 Tage oder länger im Jahr in Montenegro aufhalten oder das Zentrum ihrer Lebens- oder Geschäftsinteressen in Montenegro haben. Des Weiteren Personen, die ins Ausland geschickt werden, um eine Tätigkeit bei einer natürlichen oder juristischen Person, die in Montenegro ansässig ist, oder bei einer internationalen Organisation, auszuüben.

Der Steuersatz bei der Einkommens- und Lohnsteuer beträgt 9% bis 720 Euro, bzw. 11% für Beträge über 720 Euro.

Muster

Warenmuster können je nach Warenwert und Zweck der Einfuhr teilweise oder vollständig abgabenfrei eingeführt werden, ggf. mit Sicherheitsleistung für die Zollschuld.

Muster von Konsumgütern sind immer zollpflichtig. Bei vorübergehender Einfuhr ist eine Genehmigung der Zollbehörde notwendig. Hier ist eine Zollanmeldung notwendig. (Quelle: Konsulats- und Mustervorschriften)

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Jede Ware, die nach Montenegro importiert wird, ist vor dem beabsichtigten Import nach Produktgruppe, Produktbezeichnung, Erzeuger und Importeur in der Landessprache zu kennzeichnen. Sollten aufgrund spezieller Bestimmungen weitere Kennzeichnungen notwendig sein, so müssen diese ebenfalls auf der Verpackung angebracht sein. Bestimmte Waren (elektrische Produkte, Messinstrumente, Büromaschinen, EDV-Maschinen, Haushaltsgeräte, Schutzausrüstungen u.a.) müssen einer Zertifizierung unterzogen werden. Das Prüfzertifikat ist vor der Verzollung vorzulegen. Für Kraftfahrzeuge besteht eine Typisierungspflicht. Gebrauchsanweisungen und Garantieerklärungen müssen ebenfalls in der Landessprache abgefasst sein, bevor die Waren auf den Markt gebracht werden.

Begleitpapiere

Es sind die allgemeinen Anordnungen des Spediteurs zu befolgen. Erforderlich sind zumeist: Handelsrechnung 2-fach (mindestens ein Original) und Ursprungszeugnis 1-fach (auf Verlangen) sowie Transportpapiere und TIR Carnet (falls vorhanden). Bei der Inanspruchnahme von Präferenzzöllen aus Ländern, mit denen entsprechende Abkommen geschlossen wurden (seit 1.1.2008 auch EU), ist das EUR-1 erforderlich. Behörden akzeptieren

nur Originalrechnungen mit Originalstempel des Verkäufers. (Quelle: Commerzbank, Ratschläge für die Ausfuhr 2018)

Restriktionen

Gesundheitsatteste bzw. Veterinärzertifikate sind für Lebewiehe, Fleisch und Milchprodukte notwendig. Für Pflanzen ist ein phytosanitäres Prüfzertifikat vorgeschrieben. Bei proteinhaltigen Gewürzmischungen muss zusätzlich ein Veterinärzeugnis als Begleitpapier mitgeschickt werden. Für bestimmte Textilprodukte benötigt man eine Qualitätsbescheinigung. Arznei-, Heil- und Pflanzenschutzmittel bedürfen einer Zulassung der hiesigen Gesundheitsbehörden. Bei diesen Produkten muss eine Firmenvertretung in Montenegro bestehen, welcher die Registrierung beim montenegrinischen Gesundheitsministerium obliegt.



RECHTSINFORMATIONEN

Seit der Trennung von Serbien 2006 hat Montenegro viele neue Gesetze erlassen, mit der Tendenz, das Rechtssystem von Montenegro zu modernisieren sowie – hinsichtlich des angestrebten EU-Beitrittes - dem gemeinschaftlichen EU-Besitzstand anzugleichen. Länderspezifische Besonderheiten sind dennoch weiterhin gegeben.

Devisenrecht

Das offizielle Zahlungsmittel in Montenegro ist der Euro. Fremdwährungen dürfen in uneingeschränkter Höhe besessen werden. Geldüberweisungen mit dem Ausland werden meist über die Zentralbank von Montenegro oder andere Banken, mit Genehmigung der Zentralbank, gemacht. Die Bank ist verpflichtet die Überweisung bis zum Ende des nächsten Tages durchzuführen.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Das Handelsrecht wird in Montenegro zum größten Teil durch das montenegrinische Gesellschaftsgesetz (GG) geregelt. Das GG regelt die Gesellschaftsformen in Montenegro, Gründung der Gesellschaften, Verhältnisse zwischen den Gesellschaftern, Änderung der Gesellschaftsformen sowie das Registrierungsverfahren bzw. die Eintragung der relevanten Daten in das Handelsregister. Die Verträge selbst werden durch das Gesetz für Schuldverhältnisse (OG) geregelt. Daneben sind die Gesetze zum Innen- und zum Außenhandel zu beachten.

Handelsvertreterrecht

Das Handelsvertreterrecht ist im montenegrinischen Gesetz für Schuldverhältnisse (OG) geregelt. Das Gesetz sieht die Möglichkeit des Abschlusses eines Handelsvertretungsvertrags („Ugovor o trgovinskom zastupanju“) unter der Formvoraussetzung der Schriftlichkeit vor. Nach Erhalt der Vollmacht des Vertretenen kann der Handelsvertreter Geschäfte mit Dritten im Namen des Vertretenen abschließen. Der Handelsvertreter unterliegt der Benachrichtigungspflicht. Des Weiteren hat er sich um die Vermittlung bzw. um den Abschluss von Geschäften zu bemühen und die Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.

Der Handelsvertreter hat Anspruch auf Provision für alle während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenen Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind. Der Provisionsanspruch des Handelsvertreters entsteht mit Realisierung des Vertrages, der zwischen dem Vertretenen und dessen Kunden abgeschlossen wurde. Der Provisionsanspruch bleibt unberührt, falls der Vertrag

durch Verschulden des Vertretenen nicht realisiert wird. Für die Ausführung des Vertrags ist der Handelsvertreter nur verantwortlich, wenn er gegenüber dem Vertretenen eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist. In diesem Fall hat er einen gesonderten Provisionsanspruch.

Gesellschaftsrecht

In Montenegro sind folgende Gesellschaftsformen möglich: Aktiengesellschaften (a.d.), mit Mindestkapital 25.000 EUR; Gesellschaft mit beschränkter Haftung (d.o.o.), mit Mindestkapital 1 Euro; Offene Handelsgesellschaft (o.d.); Kommanditgesellschaft (k.d.); Repräsentanz (DSD).

Die häufigste Gesellschaftsform in Montenegro ist die d.o.o. (GmbH). Die d.o.o. kann durch eine oder mehrere (maximal 30) natürliche oder juristische Personen (auch ausländische) gegründet werden. Das Stammkapital beträgt mindestens ein Euro. Es kann bar oder durch Sacheinlagen eingebracht werden.

Eine ausländische Gesellschaft hat auch die Möglichkeit eine Repräsentanz zu gründen. Diese hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist Teil der außerhalb Montenegros gegründeten und registrierten Gesellschaft.

Gewerblicher Rechtsschutz

Gewerblicher Rechtsschutz wird von zwei Handelsgerichten (Podgorica, Bijelo Polje) verwirklicht. Das Gericht der zweiten Instanz ist das Berufungsgericht in Podgorica. Das Handelsgericht ist unter anderem für Streitigkeiten zwischen nationalen und fremden Unternehmen oder zwischen Unternehmen und natürlichen Personen über die Geschäftsführung, für den Insolvenzprozess, für Urheber- und Gewerberecht und Wettbewerbsrecht zuständig.

Gewerberecht

Auf Gewinnerzielung gerichtete juristische Personen und selbständige Unternehmer dürfen Handel treiben. Die Handelstätigkeit soll von Räumlichkeiten aus betrieben werden, die den an die jeweiligen Güter geknüpften technischen Mindestbedingungen sowie den allgemeinen sanitären und gesundheitlichen Voraussetzungen genügen. Eine Handelsgesellschaft hat ihre Räumlichkeiten bei der zuständigen Stelle zu registrieren. Die Ausübung bestimmter Gewerbe ist abhängig von der beruflichen und/oder der persönlichen Eignung des Gewerbetreibenden und bedarf einer entsprechenden Zulassung bzw. Genehmigung.

Firmengründung

In Montenegro ist die Gründung eines selbständigen Unternehmens mit 100%-iger ausländischer Beteiligung möglich. Ausländische Gründer verwenden weit überwiegend die Gesellschaftsform der d.o.o., die im Wesentlichen der deutschen GmbH entspricht.

Auf Gewinnerzielung gerichtete juristische Personen und selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer dürfen Handel treiben. Die Handelstätigkeit soll von Räumlichkeiten aus betrieben werden, die den an die jeweiligen Güter geknüpften technischen Mindestbedingungen sowie den allgemeinen sanitären und gesundheitlichen Voraussetzungen genügen. Eine Handelsgesellschaft hat ihre Räumlichkeiten bei der zuständigen Stelle zu registrieren. Die Ausübung bestimmter Gewerbe ist abhängig von der beruflichen und/oder der persönlichen Eignung der Gewerbetreibenden und bedarf einer entsprechenden Zulassung bzw. Genehmigung.

In Montenegro sind folgende Gesellschaftsformen möglich: Aktiengesellschaften (a.d.), mit 25.000 Euro Mindestkapital; Gesellschaft mit beschränkter Haftung (d.o.o.), mit einem Euro Mindestkapital; Offene Handelsgesellschaft (o.d.); Kommanditgesellschaft (k.d.); Repräsentanz (DSD). Die häufigste Gesellschaftsform in Montenegro ist die d.o.o. (GmbH). Die d.o.o. kann durch eine oder mehrere (maximal 30) natürliche oder juristische Personen (auch ausländische) gegründet werden. Das Stammkapital beträgt mindestens einen Euro. Es kann bar oder durch Sacheinlagen eingebracht werden.

Eine ausländische Gesellschaft hat auch die Möglichkeit eine Repräsentanz zu gründen. Diese hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist Teil der außerhalb Montenegros gegründeten und registrierten Gesellschaft.

Investitionen und Joint Ventures

Joint Venture Vereinbarungen, Direktinvestitionen, Unternehmenszusammenschlüsse und die Beteiligung an Unternehmen können nach dem lokalen Wettbewerbsgesetz genehmigungspflichtig sein. Eine Konzentration im Sinne des Wettbewerbsgesetzes liegt vor, wenn der Gesamtumsatz der beteiligten Marktteilnehmer im Vorjahr in Montenegro (i) mindestens 5 Mio. EUR betragen hat, oder (ii) weltweit bei mindestens 20 Mio. EUR lag, wovon wenigstens 1 Mio. EUR am montenegrinischen Markt erwirtschaftet wurden.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Das montenegrinische Patentgesetz ist im Jahr 2015 neu verabschiedet worden. Ausländische Patentmelder sind den inländischen gleichgestellt, soweit dies aus den internationalen Verträgen hervorgeht oder eine Reziprozität besteht. Vor Anmeldung eines Patents oder dem Schutz einer Marke oder eines Musters ist ein inländischer Vertreter (Patentanwalt) zu bestellen.

Patent- und Markenrecht

Erfindungen aus allen Bereichen der Technologie, die gewerblich anwendbar sind, werden durch Patente geschützt. Erfindungen können Produkte (Anlagen, Substanzen o.ä.) oder Verfahren sein.

Gleichfalls geschützt werden:

- 1) Produkte, welche aus biologischem Material bestehen oder biologisches Material enthalten;
- 2) Verfahren, mit denen biologisches Material hergestellt, verarbeitet oder genutzt wird;
- 3) Biologisches Material, das durch ein technisches Verfahren hergestellt wurde, auch wenn dieses zuvor in der Natur existiert hat.

Im Sinne dieses Gesetzes ist biologisches Material ein Werkstoff, welches genetische Informationen enthält und in der Lage ist, sich zu reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert zu werden (z. B. Mikroorganismen, pflanzlichen oder tierischen Zellkulturen, Gen-Sequenz).

Zu Erfindungen nach diesem Gesetz gehören insbesondere nicht:

- 1) Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- 2) ästhetische Formschöpfungen;
- 3) Pläne, Regeln und Verfahren für geistige Tätigkeiten;
- 4) Computer-Programme;
- 5) Anzeigen von Informationen.

Europäisches Patent

Das europäische Patent hat ab dem Tag der Anerkennung seitens des Europäischen Patentamtes die gleichen Rechte wie ein anerkanntes nationales Patent. Der Patentträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten die vorgeschriebene Gebühr zu zahlen und die montenegrinische Übersetzung des Patentedokuments einzureichen.

Lizenzvergabe

Der Lizenzvertrag ist im montenegrinischen OG geregelt und ist schriftlich zu abzuschließen. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass Bestimmungen über Preisfixierungen, Beschränkungen hinsichtlich konkurrierender Waren oder Dienstleistungen, Vertriebsbeschränkungen für Wiederverkäufer, Kundenkreisbeschränkungen und ähnliche Restriktionen nicht vereinbart werden dürfen. Einnahmen aus Lizenzverträgen sind regulär zu versteuern.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Gemäß OG unterliegt der Lizenzvertrag der Formvoraussetzung der Schriftlichkeit. Beim Abschluss eines Lizenzvertrags sollte berücksichtigt werden, dass Bestimmungen über die Preisfixierungen, Beschränkungen bzgl. konkurrierender Waren od. Dienstleistungen, Vertriebsbeschränkungen für Wiederverkäufer, Kundenkreisbeschränkungen u.ä. nicht vereinbart werden dürfen.

Eigentumssicherung

Der rechtsgeschäftliche Erwerb von Grundeigentum wird auf der Basis eines notariellen Vertrags durch die Eintragung im Grundbuch bewirkt. Das Grundbuch ist öffentlich und kann online über www.nekretnine.co.me eingesehen werden. Ausländer, insbesondere der Europäischen Union, sind den Inländern weitgehend gleichgestellt. Das Gesetz über Grundeigentum aus dem Jahr 2009 sieht als Sicherungsmittel die Grundschuld und das Sicherungseigentum vor. Auch die Verträge zur Errichtung von Sicherheiten an unbeweglichen Gütern bedürfen der notariellen Form.

Pfandrecht

Für bewegliche Güter kann ein Pfandrecht vereinbart werden. Die Errichtung eines besitzlosen Pfandrechts ist möglich. Das Pfandrecht wird in ein entsprechendes Pfandverzeichnis eingetragen, das beim Handelsgericht in Podgorica geführt wird. Neben beweglichen Gütern kann ein Pfandrecht grundsätzlich auch an Gesellschaftsanteilen, Forderungen und anderen Rechten gebildet werden.

Eigentumsvorbehalt

Ausländische Warenlieferanten können mit ihren Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren. Der Eigentumsvorbehalt sollte im individuell geschlossenen Teil des schriftlichen Vertrags und nicht bloß in den allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden. Zweckmäßigerweise wird der Eigentumsvorbehalt auch im Zollverfahren ausdrücklich vermerkt.

Forderungseintreibung

Erste Interventionen bei Zahlungsverzögerungen kann die Deutsch-Serbische AHK übernehmen.

Wechsel- und Scheckrecht

Wechsel sind ein im montenegrinischen Geschäftsverkehr häufig gewähltes Sicherungsinstrument. Das Wechselgesetz stammt aus dem Jahr 2005. Seine Wirkung entfaltet es vor allem wegen des zuletzt im Jahr 2015 gestärkten Vollstreckungsrechts, das die Vollstreckung durch öffentliche Vollstreckungsbeauftragte regelt.

Die Wechselurkunde kann sowohl im gerichtlichen als auch im außergerichtlichen Vollstreckungsverfahren eingesetzt werden. Im gerichtlichen Verfahren hindert das Rechtsmittel des Vollstreckungsgegners regelmäßig nicht den Vollzug der Vollstreckung. Im außergerichtlichen Vollstreckungsverfahren kann sich der Gläubiger mit der Wechselurkunde an eine Bank oder an die montenegrinische Zentralbank halten.

Insolvenzrecht

Das Insolvenzverfahren für Handelsgesellschaften ist im Insolvenzgesetz geregelt. Das Insolvenzverfahren ist zu eröffnen, wenn die Verpflichtungen des Schuldners dessen Vermögen übersteigen und der Schuldner darüber hinaus entweder seit wenigstens 45 Tagen mit der Begleichung einer Forderung im Verzug ist oder seit wenigstens 30 Tagen sämtliche Forderungen nicht mehr bedient.

Ziel des Insolvenzverfahrens ist die Befriedigung der Gläubiger. Dieses Ziel soll entweder durch die Verwertung der Insolvenzmasse oder durch die Reorganisation des Schuldners erreicht

werden. Im Fall der Verwertung werden neben den Verfahrenskosten Ansprüche der Arbeitnehmer, des Fiskus und die gesicherten Forderungen Dritter vorrangig bedient.

Die Reorganisation des Schuldners soll versucht werden, wenn dies hinsichtlich der Befriedigung der Gläubiger aussichtsreicher ist, also insbesondere, wenn es für die Fortführung der Geschäfte des Schuldners wirtschaftliche Gründe gibt. Einen Plan zur Reorganisation kann der Schuldner selbst, der Insolvenzverwalter, ein oder mehrere Gläubiger mit einem Forderungsumfang von mindestens 30% der Gesamtforderung oder ein oder mehrere Gesellschafter des Schuldners mit einem Geschäftsanteil von insgesamt mindestens 30% abgeben.

Vertretung

Eine Gesellschaft wird regelmäßig unmittelbar auf der Grundlage der Statuten oder kraft einer Vollmacht vertreten. Daneben kann die Gesellschaft auf der Grundlage von Agentur-, Kommissions- Management- und vergleichbaren Verträgen vertreten werden.

Unmittelbar auf Grundlage der Statuten wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (d.o.o.) entweder durch den Direktor oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Der Direktor und der oder die Bevollmächtigten sind stets natürliche Personen und werden für ihre Funktion beim örtlichen Handelsregister registriert. Jede Gesellschaft muss durch einen Direktor vertreten werden. Die Berufung eines oder mehrerer Bevollmächtigter ist optional.

Der Direktor wird regelmäßig durch die Gesellschafter bestimmt. Er muss sich durch eine weitgreifende Geschäftsführerhaftung gegebenenfalls sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verantworten. Vertretungshandlungen des Geschäftsführers sind zum Schutz des Rechtsverkehrs regelmäßig bindend für die Gesellschaft, auch dann, wenn der Geschäftsführer in den Statuten geregelte Grenzen seiner Vertretungsbefugnis überschreitet. In diesen Fällen haftet der Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber für etwaige Schäden.

Eine Vertretungsvollmacht kann durch die Gesellschaft jeder geschäftsfähigen natürlichen oder juristischen Person erteilt werden. Die Form der Vollmachtsurkunde muss der Form des beabsichtigten Rechtsgeschäfts entsprechen

Vertretungsvergabe

Die Vertretungsvergabe ist eine kostengünstige und risikoarme Möglichkeit, den montenegrinischen Markt kennenzulernen.

Das montenegrinische Gesetz sieht die Möglichkeit des Abschlusses eines Handelsvertretungsvertrags unter der Formvoraussetzung der Schriftlichkeit vor. Nach Erhalt der Vollmacht des Vertretenen kann der Handelsvertreter Geschäfte mit Dritten im Namen des Vertretenen abschließen. Der Handelsvertreter unterliegt der Benachrichtigungspflicht. Außerdem hat er sich um die Vermittlung bzw. um den Abschluss von Geschäften zu bemühen und die Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.

Der Handelsvertreter hat Anspruch auf Provision für alle während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenen Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind. Der Provisionsanspruch des Handelsvertreters entsteht mit Realisierung des Vertrages, der zwischen dem Vertretenen und dessen Kunden abgeschlossen wurde. Der Provisionsanspruch bleibt unberührt, falls der Vertrag durch Verschulden des Vertretenen nicht realisiert wird. Für die Ausführung des Vertrags ist der Handelsvertreter nur verantwortlich, wenn er gegenüber dem Vertretenen eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist. In diesem Fall hat er einen gesonderten Provisionsanspruch. (Quelle: WKÖ)

Arten von Vertretern

Eine Vertretung kann in Form einer Handlungsvollmacht oder in Form von gewerblichen Verträgen, die im montenegrinischen Gesetz für Schuldverhältnisse beschrieben sind, erteilt werden.

Die Handlungsvollmacht kann für das Schließen von Rechtsgeschäften und für die Ausübung von anderen, für die Gesellschaft üblichen, Geschäften erteilt werden.

Durch die Handlungsvollmacht wird der Bevollmächtigte befugt, alle für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit erforderlichen Geschäfte zu erledigen, ausgenommen die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, das Übernehmen von Wechsel- oder Bürgschaftsverbindlichkeiten, das Eingehen einer Darlehensverbindlichkeit, oder die Führung eines streitigen Prozesses. Die Vollmacht dieser Handlungsbevollmächtigten wird nicht in das Handelsregister eingetragen. Sie kann sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb oder nur auf bestimmte Geschäfte oder auf eine gewisse Art von Geschäften beziehen.

Im Handelsgewerbe können folgende Vertreter vorkommen: Geschäftsführer, Prokuristen (die auch im Handelsregister eingetragen werden), Handlungsbevollmächtigter (wird nicht in das Handelsregister eingetragen) oder Kommissionär.

Aufenthaltserlaubnis

Ausländer aus einem Staat des Schengenraums benötigen kein Visum und können bis zu 90 Tage in Montenegro verweilen. Der polizeilichen Meldepflicht wird durch das Hotel genügt. Falls eine nicht-kommerzielle Unterbringung gewählt wird, kann sich der Besucher über die örtlichen Tourismusagenturen anmelden.

Die vorläufige Aufenthaltserlaubnis kann für die Dauer von einem Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung beantragt werden. Typischer Grund für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch das Innenministerium ist die Begründung oder Fortsetzung eines örtlichen Arbeitsverhältnisses. Nach dem neuen, am 1. April 2015 in Kraft getretenen Ausländergesetz, besteht auch bei bestimmten Arten von Grundeigentum in Montenegro Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Das neue Ausländergesetz beabsichtigt die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu beschränken. Die Gesamtzahl der jährlich zu vergebenen Aufenthaltsgenehmigungen wurde kontingentiert. Das Genehmigungsverfahren wurde durch die Notwendigkeit medizinischer Untersuchungen ausgedehnt. Weiterhin muss der Antragsteller eine private Wohnanschrift in Montenegro nachweisen. Grundsätzlich kann die Aufenthaltsgenehmigung wieder entzogen werden, sobald der Berechtigte mehr als 30 Tage außer Landes weilt. Meldet sich der Berechtigte beim Innenministerium ab, kann er bis zu 90 aufeinanderfolgende Tage außerhalb Montenegros verbringen. Diese Präsenzpflcht ist ungewöhnlich restriktiv. Verstöße werden in der Praxis bislang aber kaum geahndet.

Arbeitserlaubnis

Strengere Regelungen für Arbeitserlaubnisse betreffen auch Montage- und Geschäftstätigkeiten in Montenegro. Unternehmen, die eine ausländische Person beschäftigen wollen, müssen umfangreicher als bisher belegen, dass keine arbeitssuchende montenegrinische Person die offene Stellenausschreibung erfüllen kann.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Auch bei Aufenthalten, bei denen eine Arbeitskraft nur für einen kurzen Zeitraum in Montenegro beschäftigt werden soll, benötigt die Arbeitskraft eine Arbeitsgenehmigung. Für kurzfristige Aufenthalte können Sie sich aber auf ein vereinfachtes Verfahren stützen. Unsere Empfehlung: Stellen Sie Anträge zeitgerecht und vor Ort, am besten in Zusammenarbeit mit einem kompetenten Rechts- oder Steuerberater. (Quelle: WKÖ)

Schiedsgerichtsbarkeit

Montenegro ist Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und hat damit die Verpflichtung übernommen, einen in einem anderen Staat ergangenen Schiedsspruch als solchen anzuerkennen und durchzusetzen.

Montenegro ist darüber hinaus mit Wirkung vom 13. Mai 2013 Mitgliedstaat des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID). ICSID kann angerufen werden, wenn sich ein Investor durch einen Staat in seinen Rechten verletzt sieht.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist in verschiedenen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

ICC Deutschland, Internationale Handelskammer

Wilhelmstraße 43 G

Besuchereingang: Leipziger Straße 121

10117 Berlin

T +49 (0)30 200 73 63 00

F +49 (0)30 200 73 63 69

E icc@iccgermany.de

W <http://www.iccgermany.de>



BAYERISCHES

AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)



Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International“

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter www.go-international.de



INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes steht Ihnen die Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer AHK mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer

Topličin venac 19-21
11000 Belgrad
Serbien

T +381 11 2028 010
F +381 11 3034 780
E info@ahk.rs
W www.serbien.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Hercegovačka 10, ME-81000 Podgorica

T +382-20/411 000
F +382-20/441 018
W www.podgorica.diplo.de/

Die Adressen der deutschen General- und Honorarkonsulate finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de).

Botschaft von Montenegro

Charlottenstraße 35 – 36
10117 Berlin

T +49 30 516 510 70
F + 49 30 516 510 719
E germany@mfa.gov.me
W <http://www.botschaft-montenegro.de>

Enterprise Europe Network (EEN) in Montenegro

Das Beratungsnetzwerk EEN der Europäischen Kommission unterstützt kleine und mittlere Firmen bei der Markterschließung und hilft beim Umgang mit EU-Fördermitteln. Die Kontaktdaten finden Sie unter diesem Link: <http://een.ec.europa.eu/>

Dos & Don'ts

Die Montenegriner sind stolz auf ihre noch junge Unabhängigkeit und freuen sich, wenn man dem Land Interesse entgegenbringt. Kritik am Land sollte aber aus ihrer Sicht nur von Montenegrinern

kommen. Kleine Geschenke anlässlich von Besuchen werden gerne gesehen und angenommen. Montenegro ist kein Billigland! Seien Sie nicht über die Preise in Hotels und Restaurants überrascht. Vorsicht tappen Sie nicht in eine Touristenfalle: Achten Sie darauf, dass der Taxameter eingeschaltet wird oder vereinbaren Sie vor Fahrtantritt einen Fixpreis. Wenn im Restaurant frischer Fisch oder Wein angeboten wird, erkundigen Sie sich nach dem Preis, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden.

Notrufe

Feuerwehr 123
Polizei 122
Rettung 124

Maße und Gewichte

Metrisch

Strom

220 Volt, 50 Hz

Trinkgeld

Üblich wie in Deutschland.

Zeitverschiebung

Keine

Kfz-Bestimmungen

Der deutsche Führerschein und Zulassungsschein müssen mitgeführt werden. Falls nicht mit dem eigenen Fahrzeug gefahren wird, ist eine Vollmacht erforderlich.

Die Mitnahme der Grünen Versicherungskarte (Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr) ist verpflichtend. Seit dem 1.1.2014 wird in Montenegro nur die Grüne Versicherungskarte akzeptiert, die das Feld MNE für Montenegro hat, die Gültigkeit durch Eintragung MNE mit Serbien wird seit 1.1.2014 nicht mehr akzeptiert.

Widrigenfalls ist bei der Einreise nach Montenegro eine Grenzversicherung abzuschließen. Mindestgültigkeit: 15 Tage, für Pkw 15 Euro; höchstens ein Jahr für Pkw 205 Euro.

Die Mitnahme des **Europäischen Unfallberichts ist verpflichtend.**

Aufgrund der in Montenegro deutlich geringeren Mindestdeckungssummen und langwieriger Schadensabwicklung, empfiehlt sich der Abschluss einer kurzzeitigen Reisevollkasko Versicherung.

Devisenvorschriften

Die Ein- und Wiederausfuhr von ausländischen Zahlungsmitteln ist für Ausländer frei. Diese müssen jedoch den EUR 10.000 übersteigenden Betrag bei der Einreise ohne Aufforderung deklarieren und können nur bis zu dieser Höhe Devisen ausführen. Widrigenfalls sind die Grenzbeamten befugt, den nicht deklarierten Betrag zu konfiszieren. Der Euro ist in Montenegro offizielles Zahlungsmittel. Kreditkarten finden immer mehr Akzeptanz und werden vornehmlich in den großen Hotels, in größeren Restaurants und Geschäften Städten akzeptiert.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Zollfrei eingeführt werden dürfen Gegenstände für den persönlichen Gebrauch. Gemäß den montenegrinischen Zollbestimmungen haben ausländische Reisende mit Wohnsitz im Ausland

anlässlich ihrer Einreise nach Montenegro den montenegrinischen Zollorganen mündlich alle Gegenstände bekannt zu geben, die über den Rahmen des gewöhnlichen Reisegepäcks hinausgehen. Bei Notebooks, Video, Handys und anderen elektrischen Geräten sollte eine schriftliche Bestätigung des Zollorgans verlangt und bis zur Ausreise aufbewahrt werden. Die Einfuhr von Waffen und Munition ist verboten (außer zu organisierten Jagd- oder Sportzwecken).

Die Einfuhr von Fleisch- Fisch und Milchprodukten ist verboten.

Die Einfuhr von lebenden Tieren (Haustieren) und Produkten tierischer oder pflanzlicher Herkunft ist verboten, außer bei Vorliegen der entsprechenden Zertifikate.

Folgende Mengen können importiert werden:

- Alkoholische Getränke in der Originalverpackung: 2 Liter
- Spirituosen in der Originalverpackung: 1 Liter
- Frische Früchte und Gemüse (ausgenommen Kartoffel), insgesamt max. 5 kg
- 200 Zigaretten oder
- 50 Zigarren oder
- 100 Zigarillos oder
- 250 g Tabak, insgesamt
- 1 Parfum bis 50 g
- 1 Eau de Toilette bis 0,25 l.